

INFORMATIONSBLATT

Kunststofftragetaschen

Mit der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 wurde das Inverkehrsetzen von bestimmten Kunststofftragetaschen seit dem 1. Jänner 2020 verboten.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) verfolgt mit dieser Verordnung das Ziel, die Anzahl der in Verkehr gesetzten Tragetaschen zur Ressourcenschonung und zur Vermeidung von Abfällen zu verringern. Negative Auswirkungen von Kunststofftragetaschen auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer und die menschliche Gesundheit sollen verhindert und gleichzeitig die Kreislaufwirtschaft gefördert werden.

Ein generelles Kunststofftragetaschenverbot mit nur wenigen, klar begrenzten Ausnahmen, etwa für sehr leichte Tragetaschen (Knotenbeutel), die biologisch abbaubar sind und aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden, soll künftig maßgeblich zur Reduktion von Plastikabfällen in Österreich beitragen.

Begriffsbestimmungen

Im Hinblick auf das festgelegte Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen ist oder sind:

1. „Kunststofftragetaschen“ Tragetaschen mit Tragegriff oder ohne Tragegriff aber mit Griffloch aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte angeboten werden;
2. „Kunststoff“ ein Polymer, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Tragetaschen oder sonstigen Kunststoffprodukten dienen kann; ausgenommen sind natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden;
3. „sehr leichte Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm;
4. „leichte Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,05 mm;
5. „Inverkehrsetzen“ die erwerbsmäßige Übergabe an eine andere Rechtsperson, einschließlich des Fernabsatzes, in Österreich;
6. „Eigenkompostierung“ die Benützung und Betreuung einer Einrichtung, die zur Umwandlung von biogenen Abfällen, die auf der betreffenden Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft angefallen sind, in humusähnliche Stoffe (Kompost) dient.“

Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen

§ 13j. Das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020 ist verboten.

Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen

§ 13k. Ausgenommen vom Verbot des Inverkehrsetzens gemäß § 13j sind

1. sehr leichte Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind, sowie
2. wiederverwendbare Taschen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - a) bestehend aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,
 - b) mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität und
 - c) mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität.

Die Übergangsbestimmung für Kunststofftragetaschen

§ 13l. Letztvertreiber können Kunststofftragetaschen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 an Letztverbraucher abgeben.

Meldepflicht von Kunststofftragetaschen

Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen haben spätestens in der Jahresabschlussmeldung an die Interseroh Austria die Anzahl der in Österreich in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen gesondert zu melden.

Ab 01.01.2020 erfolgt die Meldung im Onlineportal nach:

- Sehr leichten Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter kundenberatung@interseroh.at gerne zur Verfügung.